

# Bis 10.000 Euro pro Jahr und Empfänger

Neue 30%-Pauschalsteuer nach § 37b EStG / Keine Sozialversicherungsfreiheit

**Der geldwerte Vorteil aus Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder an Dritte, bei denen der Betrag von 10.000 € pro Jahr und Empfänger nicht überschritten wird, kann seit dem 1.1.2007 mit einem pauschalen Steuersatz von 30 Prozent versteuert werden.<sup>1</sup>**

VON PETER KOBLANK

Diese neue Regelung ist auch für Sachprämien, die Arbeitnehmern für Verbesserungsvorschläge gewährt werden, anwendbar.

Die neue 30%-Pauschalsteuer ist eine Abgeltungssteuer, die den Empfänger der Sachzuwendung von der Steuerpflicht befreit.

Die 30%-Pauschale erhöht sich allerdings noch um 5,5 % Solidaritätszuschlag (SolZ) und um je nach Bundesland 7% oder 8% Kirchensteuer (KiSt).

Der Aufwand des Sachbezugs und die darauf entfallene Steuer ist bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, also auch bei Prämien für Verbesserungsvorschläge, als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Der Zuwendende muss den Zuwendungsempfänger von der Übernahme der Steuer informieren.

Der Zuwendende kann das Wahlrecht zur Pauschalierung für alle Zuwendungen an Arbeitnehmer und an Dritte im Wirtschaftsjahr nur einheitlich und unwiderruflich ausüben.

Die neue Pauschalierung kann erstmals ab 2007 angewandt werden.

Für diese neue Pauschalierungsmöglichkeit wurde im Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) ein neuer § 37b in das Einkommensteuergesetz (EStG) eingefügt.<sup>1</sup>

Die neue Steuer-Pauschale fiel niedriger aus, als ursprünglich vorgesehen: Im Entwurf des JStG 2007 standen noch 45%.

Erst eine genauere Betrachtung zeigt, wie attraktiv die 30%-Pauschale tatsächlich ist:

Beispiel:	
Die IDEAG <sup>3</sup> gewährt einem Einreicher eine Reise nach London im Wert von 1.000 € (inkl. MWSt) als Sachprämie.	
Reise	1.000,00 €
30% Pauschale	300,00 €
5,5% SolZ	16,50 €
8% KiSt	24,00 €
Gesamtkosten	1.340,50 €
In diesen 1.340,50 € Gesamtkosten sind 340,50 € Steuer enthalten, was einem Steuersatz von lediglich 25,4 % entspricht.	

Bei der Prämierung von Verbesserungsvorschlägen stehen dem Ideenmanagement nunmehr drei unabhängig voneinander nutzbare steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten für Sachprämien zur Verfügung:

- 30%-Pauschalsteuer für Sachzuwendungen nach § 37b EStG (neu)<sup>1</sup>
- 44-Euro-Freigrenze für Sachzuwendungen nach § 8 Abs. 2 EStG (wie bisher)<sup>2</sup>
- 1.080-Euro-Freibetrag für Sachzuwendungen nach § 8 Abs. 3 EStG (wie bisher)<sup>2</sup>

## Wermutstropfen: Keine Sozialversicherungsfreiheit

Die 30%-Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer führt jedoch nicht auch zur Sozialversicherungsfreiheit der Zuwendung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geht in einem Schreiben vom 30.4.2007 von einer Sozialversicherungspflicht der nach § 37b EStG pauschalversteuerten Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer aus.

Die Belastungen für die Sozialversicherungsträger durch eine Freistellung für Sachzuwendungen von der Beitragspflicht bis zu 10.000 € pro Beschäftigten im Jahr seien nicht vertretbar. Sie würden vermutlich deutliche Beitragssatzerhöhungen verursachen, was wiederum für Konjunktur und Arbeitsplätze zu negativen Effekten führen könnte.

Zwar sehe die Regelung in § 17 SGB IV vor, dass sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Regelungen zum Arbeitsentgelt weitgehend übereinstimmen sollen. Sie lasse aber Abweichungen insbesondere zur Sicherung des Beitragsaufkommens in der Sozialversicherung zu.

Die Entscheidung der Sozialversicherung steht im Einklang mit der seit Beginn dieses Jahres geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Dort ist in § 1 SvEV geregelt, welche Zuwendungen nicht zum sozialversicherungsrechtlichen Entgelt gehören. Die Sachzuwendungen nach § 37b EStG sind in dem Katalog jedoch nicht enthalten.

- 1) § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) eingefügt durch Artikel 1 des Jahressteuergesetzes (JStG) 2007 vom 13.12.2006, BGBl. 2006 I, 2878  
Wortlaut siehe nächste Seite
- 2) EUREKA e.V., Die gesetzlichen Grundlagen des Betrieblichen Vorschlagswesens - Computer Based Training ISBN 3-00-002550-2  
Infos unter [www.eureka-akademie.de](http://www.eureka-akademie.de) im Menüpunkt CBT
- 3) Fiktive Beispielfirma der interaktiven Intranet Fallstudie [www.ideag.de](http://www.ideag.de)

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter [www.koblank.de](http://www.koblank.de) in der Rubrik [ideeThek](#)

Impressum:  
EUREKA impulse 1/2007 ISSN 1618-4653  
EUREKA e.V. · Hartmannweg 12  
D-73431 Aalen · [www.eureka-akademie.de](http://www.eureka-akademie.de)  
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt  
© Januar 2007, Juni 2007 Peter Koblank

## § 37b EStG

### Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

(1) Steuerpflichtige können die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten

1. betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und

2. Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent erheben. Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer sind die Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich Umsatzsteuer; bei Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen ist Bemessungsgrundlage mindestens der sich nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ergebende Wert. Die Pauschalierung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder

2. wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung

den Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 8, Abs. 3, § 19a sowie § 40 Abs. 2 ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendungen nach § 40 Abs. 1 pauschaliert worden sind. § 37a Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz. Auf die pauschale Einkommensteuer ist § 40 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Der Steuerpflichtige hat den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.

(4) Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem die Sachzuwendung gewährenden Steuerpflichtigen in der Lohnsteueranmeldung der Betriebsstätte nach § 41 Abs. 2 anzumelden und spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des für die Betriebsstätte maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Hat der Steuerpflichtige mehrere Betriebsstätten im Sinne des Satzes 1, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, in der die für die pauschale Besteuerung maßgebenden Sachbezüge ermittelt werden.